



Umsetzung von ESF – Projekten im Land Berlin

Stand: 21.01.2021, Gültig ab dem 22.01.2021

Aktuelle Informationen zum Coronavirus und den geltenden Maßnahmen finden Sie unter <https://www.berlin.de/corona/>

	Thema / Frage	Antwort
		Allgemeine Hinweise
1	Anwendung von Regelungen	<p>Sofern Zuwendungsempfänger auf Regelungen zurückgreifen möchten, die für die Zeit der Einschränkungen aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen wurden, sind die Projektträger verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> - den/die Projektberater/in der EFG bzw. zgs consult über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit zu informieren - im Sachbericht sowohl über das Konzept zur Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit zu informieren als auch entsprechende Aufzeichnungen (Notizen, Anweisungen, Screenshots,...) zum Nachweis der Umsetzung vorzulegen. Auf die im zweiten Quartal erarbeiteten und mit der EFG bzw. der zgs consult abgestimmten Konzepte kann zurückgegriffen werden. Abweichungen davon sind gesondert darzustellen. <p>Sofern Fragen zur Erbringung der Nachweise während der Einschränkungen aufgrund von Corona bestehen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig und am besten im Vorhinein an die EFG / zgs consult.</p> <p>Falls die Tätigkeiten nicht in den nachfolgend genannten alternativen Formen erbracht werden können und dadurch eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes erforderlich ist, um die Projektziele zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen, wenden Sie sich bitte zur Beantragung der Verlängerung rechtzeitig an die EFG / zgs consult.</p>
2	Gültigkeit der Hinweise	Die Hinweise gelten bis auf Widerruf.
3	Grundsätzliche Hinweise	Für die Durchführung der Projekte und die Finanzierung mit Hilfe des ESF gilt die Maßgabe, dass den Projektträgern kein Schaden dadurch entstehen soll, dass die Projekte nicht in der geplanten Art und Weise durchgeführt werden können. Dabei müssen die Projektträger im Sinne einer Schadensminderungspflicht alles Zumutbare dafür tun, das



		<p>Projektziel im geplanten Kostenrahmen zu erreichen. Etwaige Einsparpotentiale sind zu realisieren und nicht Teil der abrechenbaren Kosten.</p> <p>Andere Finanzierungsquellen (z.B. Kurzarbeit) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.</p>
Hinweise zu Themen/Fragen, die für Förderinstrumente zutreffen können		
4	Tätigkeit des eingesetzten Personals / Nachweis der TLN-h	<p>Die Tätigkeiten des Personals können – soweit es das jeweilige Konzept zur Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit vorsieht – per Telefon, Online-Plattformen, Lernplattformen durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen der Verwaltungsbehörde zur Durchführung von Projekten auf diesem Wege (insbesondere Handbuch 4, Punkt 11.1 zur Nachweisführung).</p> <p>Für Personal, das aufgrund der geänderten Projektdurchführung nicht mehr im geplanten Umfang eingesetzt werden kann, sind nur die tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitszeiten maßgeblich für die förderfähigen Kosten. Die Kosten bleiben dann von einem etwaigen Bezug von Kurzarbeitergeld unberührt.</p> <p>Die tatsächlich erbrachten TLN-h sind im TRS zu erfassen. TLN-h, die aufgrund von entschuldigtem Fernbleiben aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht zustande gekommen sind, sind im Sachbericht zum Zwischenbericht darzustellen.</p>
5	Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online-Plattformen	<p>Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online Plattformen, die der Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit dienen, können als Projektstätigkeit anerkannt werden, wenn erkennbar ist, dass geplante Projektziele damit erreichbar sind. Hierzu zählen z.B. konzeptionelle Arbeiten für die Vorbereitung der Nutzung von Online-Plattformen. Programmkosten und/oder Lizenzen sind aus der Pauschale zu finanzieren. Soweit Konzepte für die Durchführung von Projekten in alternativer Form bereits zu einem früheren Zeitpunkt erarbeitet und mit der EFG / der zgs consult abgestimmt worden sind, soll auf diese Konzepte und die entsprechende Ausstattung zurückgegriffen werden.</p>



6	Sachkosten für nicht genutzte Einrichtungen	Soweit Sachkosten als Echkosten abgerechnet werden, sind sie, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten oder Gegenstände nicht wie geplant genutzt werden (etwa weil bei Online-Formaten ein Seminarraum nicht benötigt wird), im Rahmen des Zumutbaren zu vermeiden, insbesondere durch Rückabwicklung oder Beendigung der zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse. Wenn dies nicht möglich ist, können diese Kosten, soweit sie nach der ursprünglichen Kalkulation projektbezogen wären, erstattet werden.
7	Projektverlängerungen	Projektverlängerungen (eventuell mit zusätzlichen Projektkosten) sind möglich, wenn dadurch das ursprüngliche Projektziel, ggf. mit anderen Mitteln und Methoden, erreichbar ist. Mittels Änderungsantrag ist die Projektverlängerung (und eventuelle Mehrbedarfe) plausibel zu begründen.
8	Krankmeldungen / Quarantäne	<p>Entsprechend den generellen Regelungen sind Krankenscheine derzeit auch telefonisch zu erhalten und werden bei Vorlage nicht beanstandet.</p> <p>Wird Projektpersonal bzw. auch TLN durch entsprechende Behörden telefonisch aufgefordert, sich vorsorglich in Quarantäne zu begeben, ist der Arbeitgeber / Projektleiter unverzüglich schriftlich zu folgenden Punkten zu informieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- von wem wurde die Quarantäne empfohlen (Behörde, Name der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters)?- wann wurde die Empfehlung ausgesprochen?- Grund für die Aufforderung?- betroffener Personenkreis. <p>Der Projektträger dokumentiert dies in einem Vermerk mit rechtsverbindlicher Unterschrift, damit die Stunden wie bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anerkannt werden können.</p>
9	Eigenerklärung zur Verhinderung einer Doppelförderung	Zur Eindämmung der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie stehen diverse staatliche Soforthilfen und Ausgleichzahlungen wie z.B. Kurzarbeitergeld oder Corona-Soforthilfeprogramme zur Verfügung. Sofern staatliche Leistungen bezogen wurden (z.B. Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zu laufenden Betriebsausgaben o.ä.), dürfen entsprechende Ausgaben nicht zusätzlich über das ESF geförderte Projekt abgerechnet werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung ist die von der ESF VB zur Verfügung gestellte „Eigenerklärung zur Verhinderung einer Doppelförderung“ einzureichen.



		Für das Jahr 2020 ist eine das komplette Jahr betreffende Eigenerklärung ausreichend. Im Jahr 2021 ist mit jeder Quartalsabrechnung eine entsprechende Eigenerklärung einzureichen
10	FI 18 und 20	Fragen zur Abrechnung der genannten Förderinstrumente werden im direkten Kontakt mit der zgs Consult und der VB geklärt.